

Satzung der JÖ – jung. ökologisch

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen JÖ – jung. ökologisch sowie die Kurzbezeichnung JÖ. Er ist eine anerkannte Bundesvereinigung der Ökologisch-Demokratischen Partei (ÖDP).
- (2) Sein Tätigkeitsbereich umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Die JÖ ist die selbstständige Jugendorganisation der ÖDP auf der Basis des ÖDP-Grundsatzprogrammes.
- (2) Ziel der JÖ ist die Mitwirkung an einer ökologischen Politik der Mitte. Das bedeutet den umfassenden Schutz allen Lebens und der natürlichen Umwelt. Die JÖ tritt ein für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und eine ökologisch-soziale Marktwirtschaft. Sie lehnen rechts- und linksradikale Tendenzen ab und bekennen sich zur Gewaltfreiheit. Die setzen sich besonders für die Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Sie streben eine Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, auch auf internationaler Ebene, an. Neben der politischen Betätigung ist die Durchführung von praktischen Aktionen ein Schwerpunkt der Arbeit der JÖ.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) a) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Programm anerkennt und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
b) Stimmberechtigt und wählbar ist, wer JÖ-Mitglied ist. Als Bundesvorsitzende* sowie deren Stellvertreter*innen kann gewählt werden, wer mindestens 14 Jahre ist. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.
- (2) a) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft bei einer konkurrierenden politischen Vereinigung. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.
b) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die Interessen der JÖ oder der ÖDP wirken.
c) Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben.
- (3) a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle zu beantragen.
b) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des Beitrittsantrags in der Bundesgeschäftsstelle.
c) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Bundesvorstand.
d) Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
- (4) a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder bei Vollendung des 35. Lebensjahres. Bei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt im Verband ausüben, erlischt die Mitgliedschaft erst mit Ablauf der Amtszeit.
b) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

- c) Die Streichung kann durch den Bundesvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigen Zahlungsrückstand seiner Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht vollständig bezahlt hat. Gegen die Streichung ist die Anrufung ÖDP-Bundesschiedsgerichts (Bundesschiedsgericht) möglich.
 - d) Über den Ausschluss entscheidet das Bundesschiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstoßen und ihm dadurch schweren Schaden zugefügt hat.
- (5) Eine Fördermitgliedschaft (ohne Stimmrecht) ist auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
 - b) öffentliche und interne Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
 - c) den Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass in Einzelfällen entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag des Vorjahrs nicht in voller Höhe bezahlt ist. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Bundesversammlung,
 - b) der Bundesvorstand.
- (2) Beschlussfähigkeit der Organe
 - a) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Die Bundesversammlung und ihre Aufgaben

Die Bundesversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist die Vollversammlung aller Mitglieder des Verbandes, solange dessen Mitgliederzahl nicht 500 Personen übersteigt. Beim Eintreten dieses Falles kann die Bundesversammlung einen Delegiertenschlüssel erlassen. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Gäste teilnehmen. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Zu den Aufgaben der Bundesversammlung gehören:

- (1) Die Wahl des Bundesvorstandes.
- (2) Die Abwahl von Funktionsträgerinnen / Funktionsträgern.
- (3) Die Beratung und Beschlussfassung über

- a) die Satzung und das Programm,
- b) die Entlastung des Bundesvorstands nach Abgabe seines Rechenschaftsberichts,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.

§ 7 Einberufung der Bundesversammlung

- (1) Die ordentliche Bundesversammlung findet frühestens elf und spätestens vierzehn Monate nach der letzten ordentlichen Bundesversammlung statt.
- (2) Der Termin für die ordentliche Bundesversammlung muss durch den Bundesvorstand acht Wochen vorher auf der Webseite bekannt gegeben werden.
- (3) Die Bundesversammlung wird durch den Bundesvorstand einberufen, der die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Bundesversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern der Bundesversammlung zusendet.
- (4) Eine außerordentliche Bundesversammlung muss unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird
 - a) vom Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder,
 - b) von mindestens 1/10 der Mitglieder mit Unterschrift.

§ 8 Anträge zur Bundesversammlung

- (1) Anträge zur Bundesversammlung werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung form- und fristgerecht eingegangen sind. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) a) Anträge zur ordentlichen Bundesversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung per E-Mail beim Bundesvorstand einzureichen.
b) Die zugelassenen Anträge werden spätestens eine Woche vor der Bundesversammlung an alle Mitglieder per E-Mail versandt, die eine E-Mail-Adresse angegeben haben.
- (3) a) Initiativanträge können von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern der Bundesversammlung gemeinsam gestellt werden. Die Initiativanträge müssen nach Zustimmung der absoluten Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung behandelt werden.
b) Abwahl- und Missbilligungsanträge gegen Personen, die nach § 6 Abs. 1 von der Bundesversammlung zu wählen sind, Änderungen der Satzung sowie Auflösungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 9 Bundesvorstand

- (1) Aufgaben des Bundesvorstands:
 - a) Der Bundesvorstand leitet den Verband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Bundesversammlung.
 - b) Er beruft die Bundesversammlung ein.
 - c) Er erstattet der Bundesversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.
 - d) Er gibt Informationen an die Mitglieder heraus.
 - e) Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.

- (2) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden,
 - b) einer/einem 1. stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - c) einer/einem 2. stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - d) mindestens einem weiteren Mitglied. Die genaue Zahl legt die jeweilige Bundesversammlung fest.
- (3) a) Die Wahl des Bundesvorstandes ist geheim.
 - b) Alle Personen nach § 9 Abs. 2 a)-c) werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die weiteren Mitglieder können auch en bloc gewählt werden.
 - c) Die Wahl erfolgt nach § 10.
 - d) Allen Kandidatinnen/Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden.
- (4) Der Bundesvorstand wird mindestens in jedem Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der neu gewählte Bundesvorstand tritt sein Amt nach dem Ende der Bundesversammlung an.
- (6) Einzelne Bundesvorstandsmitglieder können von der Bundesversammlung auf Antrag nach § 6 Abs. 2 mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Das daraufhin nachgewählte Bundesvorstandsmitglied tritt sein Amt unverzüglich an.
- (7) Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden von der Bundesgeschäftsstelle der ÖDP übernommen.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) beschlossen. Ausnahmen qualifizierter Mehrheiten können in dieser Satzung geregelt werden.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen (mehr als 50 %) erreicht. Ausnahmen anderer qualifizierter Mehrheiten können in dieser Satzung geregelt werden.
- (3) Tritt bei Wahlen nur ein Kandidat an und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit nach Abs. 2, wird die Kandidatenliste wieder geöffnet. Treten dann mehrere Kandidaten an, wird nach Abs. 2 und 4 verfahren. Wird kein weiterer Kandidat gefunden, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit zur Wahl ausreicht.
- (4) Treten bei Wahlen mehrere Kandidaten an und erreicht keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit nach Abs. 2, findet ein zweiter Wahlgang in Form einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen im zweiten Wahlgang erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 11 Gliederung

- (1) a) Der Bundesverband gliedert sich in vier Großverbände:
 - Süd: Baden-Württemberg und Bayern
 - West: Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland
 - Nord: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
 - Ost: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die Großverbände sind zugleich die Landesverbände der Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich und mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet, die zuvor von den Landesverbänden wahrgenommen worden sind.

- a) Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände können mit Zustimmung des nächsthöheren Verbands gebildet werden. Ein Ortsverband, der für eine Stadt zuständig ist, führt die Bezeichnung Stadtverband.
 - b) Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können auch Campusgruppen gegründet werden.
- (2) a) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsverbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des nächsthöheren Verbands.
- b) Wer als ÖDP-Mitglied einem Gebietsverband angehört, gehört automatisch dem entsprechenden Gebietsverband der JÖ an. Wer kein Mitglied eines ÖDP-Gebietsverbandes ist, gehört dem Gebietsverband der JÖ an, in dessen Bereich er seine Hauptwohnung hat. Eine Ausnahme von dieser Regelung bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Jedes Mitglied kann nur einem Gebietsverband gleichen Ranges angehören.
- (3) Die Gebietsverbände können eigene Satzungen geben; diese dürfen den Satzungen übergeordneter Gebietsverbände nicht widersprechen.
- (4) Die Gebietsverbände müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (5) Gebietsverbände, die innerhalb von drei Jahren nach der letzten Vorstandswahl keinen neuen Vorstand gewählt haben, muss der nächsthöhere Verband auflösen.
- (6) Organe der Untergliederungen sind:
- a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (7) Beschlussfähigkeit der Organe
- a) Die Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 - b) Die Vorstände sind beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Hauptversammlungen von Untergliederungen

- (1) Der Hauptversammlung als dem höchsten Organ einer Untergliederung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) die Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des eigenen Gebiets unter Berücksichtigung der Beschlüsse übergeordneter Organe.
 - c) die Erstellung einer Satzung für die Organe des eigenen Verbandes.
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Beschluss über die Entlastung.
- (2) Die Hauptversammlung einer Untergliederung tritt mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf, zusammen. Sie besteht aus den erschienenen Mitgliedern der Untergliederung. Form und Frist der Einberufung kann die Untergliederung in ihrer Satzung regeln. Die Frist beträgt mindestens eine Woche. Darüber hinaus sind Hauptversammlungen einzuberufen, wenn dies der übergeordnete Verband unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 13 Vorstände von Untergliederungen

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Die genaue Zahl legt die jeweilige Hauptversammlung fest.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Ihre Amtszeit darf vierzehn Monate nicht überschreiten.
- (3) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Beschlussfähiges Organ zwischen den Hauptversammlungen,
 - b) Durchführung und Umsetzung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse,
 - c) Einberufung der Hauptversammlung,
 - d) Rechenschaftslegung vor der Hauptversammlung.

§ 14 Finanzen

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt jährlich 15 €. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind ÖDP-Mitglieder. Fördermitglieder legen ihren Beitrag nach eigenem Ermessen fest, jedoch mindestens 25 € jährlich.
- (2) Buchhaltung und Kassenprüfung obliegen dem ÖDP-Bundesverband.
- (3) Untergliederungen sind nicht zur eigenständigen Kassenführung berechtigt.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
 - a) Bei einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei einer Verletzung der Pflichten nach § 4 Abs. 2, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
 - Rüge
 - Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ämtern bis zur Dauer von zwei Jahren,
 - Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren.
 - b) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand stellen. Wurde ein Ausschlussantrag gestellt, kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand bis zur Entscheidung des Bundesschiedsgerichts
 - ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen,
 - ein Mitglied des eigenen Vorstands oder des Vorstands eines nachgeordneten Gebietsverbands seines Amtes entheben.
- (2) Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe
 - a) Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und Organe, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Bundesvereinigung verstoßen haben, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand als Ordnungsmaßnahme anordnen:
 - Rüge,
 - Amtsenthebung von Organen,
 - Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands.
 - b) Eine Ordnungsmaßnahme des Landesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand, eine Ordnungsmaßnahme des Bundesvorstands bedarf der Bestätigung durch die Bundesversammlung; dies gilt nicht für Rügen.

- c) Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn die nächste Hauptversammlung des jeweiligen Verbandes die Ordnungsmaßnahme nicht bestätigt; dies gilt nicht für Rügen.
- (3) a) Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen.
- b) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zugelassen; dies gilt nicht für Rügen.

§ 16 Arbeitskreise

- (1) Der Bundesvorstand kann für bestimmte Sachgebiete oder für zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise einsetzen und gegebenenfalls wieder auflösen.
- (2) Die Arbeitskreise sind nicht befugt, sich selbstständig an die Öffentlichkeit zu wenden.

§ 17 Protokolle

- (1) Über die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse der Organe des Bundesverbandes und seiner Untergliederungen sind Protokolle anzufertigen und von der Protokollführerin / dem Protokollführer und einem Mitglied des jeweiligen Vorstands zu unterzeichnen.
- (2) a) Jedes Mitglied kann auf Verlangen Einsicht in die genehmigten Protokolle nehmen, soweit es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile handelt.
- b) Die Protokolle müssen den Mitgliedern auf Anforderung gegen Kostenerstattung gestellt werden.

§ 18 Änderung der Satzung und des Grundsatzprogrammes

Über Änderungen dieser Satzung und des Grundsatzprogrammes beschließt die Bundesversammlung mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung treten nach Genehmigung gemäß § 21.2 der ÖDP-Satzung in Kraft. Änderungen des Grundsatzprogrammes treten sofort in Kraft.

§ 19 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Bundesversammlung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Dieser Beschluss muss vor seiner Ausführung durch eine Urabstimmung bestätigt werden. Der Ablauf ist im Sinne von § 15 der ÖDP-Satzung. Der Beschluss gilt ebenfalls erst nach einer 3/4-Mehrheit als bestätigt.

§ 20 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Bestimmungen in Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Gebietsverbände, die dieser Satzung widersprechen, sind ungültig.
- (2) Diese Satzung tritt am 05. September 1992 in Kraft, zuletzt geändert am 09.05.2026 von der Bundesversammlung.